



NR. 447 | 12.05.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung für das Studienfach Musik

im Masterstudiengang mit Lehramtsoption

Gymnasien und Gesamtschulen (M. Ed.)

an der Folkwang Universität der Künste

vom 10.05.2023

Aufgrund § 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), sowie des § 11 Absatz 10 Satz 2 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW. S. 818), hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Inhaltliche Anforderungen an die studiengangsspezifische künstlerische Eignung und Bewertungskriterien
- § 5 Feststellung der studiengangsspezifischen künstlerischen Eignung
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 8 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 9 Praxissemester
- § 10 Abschlussmodulprüfung
- § 11 Bildung der Modulnoten und der Note für den Studienfach Musik
- § 12 Bildung der Gesamtnote
- § 13 Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anhang: Studienverlaufsplan vom 19.04.2023

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die fachspezifischen Anforderungen an die Hochschulausbildung und das Prüfungsverfahren im Studienfach Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste in Ergänzung zu der Rahmenprüfungsordnung und der Rahmeneignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für dieses Studienfach.

§ 2**Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
und Zweck der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolvent*innen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbstständigen wissenschaftlichen oder pädagogischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolvent*innen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste und dem Leitbild Lehre entsprechend transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

(2) Das Studium schafft hauptsächlich die wissenschaftlichen und unterrichtspraktischen Voraussetzungen für die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben im Unterrichtsfach Musik in den Schulformen Gymnasium und Gesamtschule. Die durch das Bachelorstudium erworbenen eigenen künstlerischen Erfahrungen und Kompetenzen, die eine wichtige Grundlage für die anschauliche bzw. fassliche, vielfältige fachspezifische Weisen der Auseinandersetzung nutzende Thematisierung von Musik im Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen darstellen, werden im Masterstudium vertieft. In den Bereichen der Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik werden Kompetenzen entwickelt, die notwendig sind, um Musikunterricht an Gymnasien und Gesamtschulen wissenschaftsorientiert und -propädeutisch sowie anspruchsvoll und lerngruppengerecht zu erteilen. Neben dem Bezug zum Berufsfeld Schule, der im Masterstudium vor allem durch das Praxissemester (2. Fachsemester) gewährleistet wird, qualifiziert das Studium des Studienfachs Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen für weitere musikpädagogische Arbeitsfelder wie die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, musikalische Erwachsenenbildung, freie und institutionelle Kultur- oder Medienarbeit. Darüber hinaus dient es als Vorbildung für ein Promotionsstudium.

(3) Dem Studienprogramm liegen ein möglichst weiter Musikbegriff und ein prinzipiell offenes Verständnis von Musik und verschiedenen Kulturen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen in Gegenwart und Geschichte zugrunde. Dies fordert von allen Studierenden die Bereitschaft, sich einerseits mit der Vielfalt musikkultureller Phänomene auseinanderzusetzen und sich andererseits auf Grundlage des Studienangebots ein individuelles Qualifikationsprofil zu erarbeiten. Das Leitbild der*des angehenden Lehrer*in, die*der den Bachelor- und den Masterabschluss erreicht hat, ist also das der*des umfassend gebildeten Musikpädagog*in mit individueller Schwerpunktsetzung.

(4) Das Studium nutzt Möglichkeiten der Integration künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Studienfelder. Eine angemessene Qualifizierung für die genannten Professionen kann nur durch eine kontinuierliche Vernetzung dieser Bereiche geschehen, nämlich durch die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen auf Grundlage professionsspezifischer Kompetenzen, durch

Module, die verschiedene Studienbereiche verbinden, sowie durch ein in das Studienprogramm integriertes Beratungsangebot für die Studierenden. Im Hinblick auf den Lehrberuf leistet das Studium einen gewichtigen Beitrag zur musikalischen sowie zur allgemeinen Bildung der Studierenden, indem es künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Kompetenzen entwickelt. Diese Kompetenzen bilden die Grundlage für die differenzierte Wahrnehmung und Mitgestaltung des zukünftigen Arbeitsfelds. Das Studium soll sowohl eine tragfähige Basis für die zukünftige Berufsausübung schaffen als auch ein Verständnis für lebenslanges Lernen anlegen und für dieses Lernen motivieren.

(5) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Masterprüfung wird nachgewiesen, ob die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung erfolgt zum Sommer- und zum Wintersemester.

(2) Zugangsvoraussetzung für das Studienfach Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen.

(3) Im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß Absatz 2 absolviert wurde.

(4) Für die Aufnahme des Studiums des Studienfachs Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste ist neben dem Nachweis der Qualifikation als weitere Zugangsvoraussetzungen der Nachweis der studiengangsspezifischen künstlerischen Eignung zu erbringen. Dieser wird durch die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren erbracht. Näheres regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung. Weitere Anforderungen an die studiengangsspezifische künstlerische Eignung sind im § 4 dieser Ordnung geregelt.

(5) Für Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber*innen und Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung - in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

§ 4**Inhaltliche Anforderungen der studiengangsspezifischen künstlerischen Eignung
und Bewertungskriterien**

(1) Im Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen künstlerischen Eignung weist die*der Studienbewerber*in fachspezifische musikpädagogische Kompetenzen und musikalische Ausdrucks- sowie musikbezogene Reflexionsfähigkeit nach.

(2) Das Verfahren besteht aus zwei Teilen: einer fünfzehnminütigen Prüfung in Form eines Kolloquiums sowie einer fünfzehnminütigen musikalisch-praktischen Prüfung im zuvor studierten zentralen künstlerischen Fach, in Gesang (sofern Gesang nicht das zentrale künstlerische Fach war) und in BILL (Klavier: Blattspiel, Improvisation, Liedbegleitung sowie Literaturspiel; die Prüfung in Literaturspiel entfällt, wenn Klavier das zentrale künstlerische Fach war; die Prüfung in Blattspiel, Improvisation, Liedbegleitung entfällt, wenn BIL das Zweite künstlerische Hauptfach war).

(3) Im Kolloquium sollen musikpädagogische Kompetenzen, die im Bachelorstudiengang erworben wurden, anhand eines vorgegebenen Falls musikpädagogischer Praxis nachgewiesen werden. In der musikalisch-praktischen Prüfung muss in den unterschiedlichen Teilbereichen jeweils eine fachbezogene Darbietung zu dem im Bachelorstudium erworbenen Leistungsstand erfolgen. Musikalisch-praktische Anforderungen sind hierbei: gehobener technischer Leistungsstand und musikalische Ausdrucksfähigkeit; stilistisches Differenzierungsvermögen.

(4) Bei einem Wechsel der Schulform (also etwa vom Studienfach Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Grundschulen zum Studienfach Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen oder umgekehrt) ist das gesamte Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen künstlerischen Eignung für den jeweils neu gewählten Studiengang erneut zu absolvieren.

§ 5**Feststellung der studiengangsspezifischen künstlerischen Eignung**

(1) Für die folgenden Prüfungsgebiete ist das Ergebnis gesondert zu ermitteln:

- a) Kolloquium
- b) musikalisch-praktische Prüfung

Bei der Beurteilung der künstlerischen Eignung ist die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Notengebung entspricht der Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 25.04.2016 in der jeweils gültigen Fassung:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
Soweit die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen rechnerisch zu einer Note zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:
bis 1,5 = sehr gut; über 1,5 bis 2,5 = gut; über 2,5 bis 3,5 = befriedigend; über 3,5 bis 4 = ausreichend;
über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.
Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die studiengangsspezifische künstlerische Eignung insgesamt gilt als zuerkannt, wenn als Gesamtschnitt mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Noten der Teilprüfungen gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.

§ 6

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Hochschule, an der die*der Studierende als Ersthörer*in eingeschrieben ist, den Mastergrad „Master of Education“, abgekürzt „M. Ed.“.

§ 7

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen beträgt 4 Semester.
- (2) Das Studium umfasst in der Regel pro Semester 30 ECTS-Credits und demnach insgesamt 120 ECTS-Credits. Die Verteilung der ECTS-Credits regeln die Studienverlaufspläne für die Studienfächer (im Anhang der Studienverlaufsplan für das Studienfach Musik).
- (3) Pro Semester sollen 30 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die nach zwei Semestern weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) Um die Voraussetzungen für eine Modul(teil)prüfung zu erfüllen, darf in praktischen

Lehrveranstaltungen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung eines angemessenen künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

(5) Kombiniert werden das Studienfach Musik für die gestufte Lehrerausbildung an der Folkwang Universität der Künste und ein zweites Studienfach, das an der Universität Duisburg-Essen gemäß der Lehramtszugangsverordnung (LZV) in der jeweils gültigen Fassung angeboten wird. Alle bildungswissenschaftlichen Anteile werden von der Universität Duisburg-Essen angeboten.

(6) Alle Studierenden müssen an beiden Hochschulen (Folkwang Universität der Künste und Universität Duisburg-Essen) eingeschrieben sein. Das Studium muss in den kombinierten Fächern gleichzeitig aufgenommen werden.

§ 8

Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einem oder mehreren Teilmodulen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen beider Studienfächer und der Bildungswissenschaften und
- der benoteten studienabschließenden Masterarbeit.

(3) Die Organisation der Prüfungen obliegt den Lehrenden des Moduls, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft.

§ 9

Praxissemester

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen müssen die Studierenden gemäß § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12.05.2009 und § 8 der Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 25.04.2016 in den jeweils gültigen Fassungen ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester wird am Lernort Schule bzw. am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und in universitären Begleitveranstaltungen absolviert.

(2) Durch das Praxissemester erwerben die Studierenden unter anderem folgende Kompetenzen:

- sie identifizieren praxisbezogene Entwicklungsaufgaben schulformspezifisch,
- können theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule planen, durchführen und auswerten,
- können grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften planen, durchführen und reflektieren,
- gestalten Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen,
- wenden Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung an,
- nehmen den Erziehungsauftrag von Schule wahr und setzen diesen um,
- entwickeln aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien und ein eigenes professionelles Selbstkonzept,
- planen auf fachdidaktischer, fach- und bildungswissenschaftlicher Basis kleinere Studien, Unterrichts- und/oder Forschungsprojekte (auch unter Berücksichtigung der Interessen der Praktikumschulen), führen diese Projekte durch und reflektieren sie.

(3) Das Praxissemester orientiert sich zeitlich am Schulhalbjahr. Die zugehörige Begleitveranstaltung für das Unterrichtsfach Musik gem. Absatz 4 wird an der Folkwang Universität der Künste nur im Sommersemester angeboten. Das Praxissemester dauert vom 15.02.-15.07. eines Jahres. Es soll im zweiten, spätestens im dritten Fachsemester abgeschlossen werden. Das Masterstudium kann nicht mit dem Praxissemester begonnen werden.

(4) Die Studierenden müssen an einem Gymnasium oder in vergleichbaren Stufen an einer Gesamtschule in den gewählten Unterrichtsfächern kontinuierlich mindestens 390 Zeitstunden Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule absolvieren. Während des Praxissemesters sind mindestens zwei Studienprojekte zu absolvieren: zwei fachdidaktische Projekte oder ein fachdidaktisches und ein bildungswissenschaftliches Projekt. Integrative Projekte sind möglich. Die schulpraktische Ausbildung erfolgt nach den Bestimmungen der Zentren für schulpraktische Studien des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie wird durch eine Lehrveranstaltung (Unterrichtsfach Musik) an der Folkwang Universität der Künste und weitere Lehrveranstaltungen an der Universität Duisburg-Essen begleitet.

(5) Die Modulabschlussprüfung im Modul Praxissemester „Schule und Unterricht forschend verstehen“ besteht insgesamt aus zwei gleichgewichtigen Teilleistungen in den zwei Studienfächern, in denen die Studienprojekte durchgeführt werden. Näheres hierzu regeln die jeweiligen Fachprüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Das Praxissemester ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die folgenden Nachweise erbracht sind:

- erfolgreich bestandene und benotete Prüfungen gemäß Absatz 5, wobei nur der universitäre

Teil benotet wird,

- am Lernort Schule bzw. ZfsL erbrachter Workload (= Praxisaufenthalt),
- durchgeführtes Bilanz- und Perspektivgespräch zum Abschluss des Praxisaufenthaltes als Teil des Praxisaufenthaltes in der Schule.

(7) Einzelheiten, insbesondere die Auswahl und Vergabe der Praktikumsplätze, die vorbereitenden als auch begleitenden Veranstaltungen regelt die Praxissemesterordnung für die Master of Education-Studiengänge an der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Zur Dokumentation des systematischen Aufbaus berufsbezogener Kompetenzen in den Praxisphasen führen die Studierenden das verpflichtende Portfolio „Praxiselemente“. Dieses dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess. Es umfasst die Dokumentation der Praxisphasen des Bachelor- und des Masterstudiums. Die Form des Portfolios wird durch das für Schulen zuständige Ministerium allgemein vorgegeben.

§ 10

Abschlussmodulprüfung

(1) Die Masterarbeit kann in einem der beiden Studienfächer (=Unterrichtsfächer) oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden und soll von einer*inem Hochschullehrer*in dieses Faches betreut werden.

Die*Der Studierende legt mit der Anmeldung zur Masterarbeit fest, in welchem Studienfach (einschließlich Bildungswissenschaften) sie*er die Masterarbeit anfertigt. Wird die Masterarbeit im Studienfach Musik verfasst, so kann sie grundsätzlich in Musikwissenschaft oder in Musikpädagogik angefertigt werden; wurde die Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption bereits in Musikwissenschaft verfasst, so ist die Masterarbeit in Musikpädagogik zu verfassen. Es ist möglich, sowohl die Bachelorarbeit als auch die Masterarbeit in Musikpädagogik zu verfassen. Die Masterarbeit ist im Studienfach Musik in deutscher Sprache zu verfassen.

(2) Wenn die Masterarbeit im Studienfach Musik geschrieben werden soll, ist die Anmeldung schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für das Studienfach Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen,
- der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Duisburg-Essen für das zweite Studienfach und die Bildungswissenschaften,
- eine Erklärung der*des Kandidat*in, dass ihr*ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
- eine Erklärung der*des Kandidat*in, ob sie*er bereits eine Masterprüfung oder

Staatsexamensprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

- die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2.

(3) Zur Masterarbeit im Studienfach Musik kann nur zugelassen werden, wer das Praxissemester erfolgreich absolviert und darüber hinaus insgesamt mindestens weitere 35 ECTS-Credits erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Abmeldung von der Masterarbeit ist einmalig bis einen Monat nach Themenvergabe möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Die Masterarbeit muss dann mit neuem Thema beantragt werden.

(5) In der Masterarbeit soll die*der Kandidat*in zeigen, dass sie*er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Zeit ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(6) Die Masterarbeit wird durch das Modul „Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln“ begleitet. Jedes Studienfach sowie der Bereich Bildungswissenschaften führt eine Begleitveranstaltung durch.

(7) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darstellung in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden. Für die Masterarbeit werden 20 ECTS-Credits vergeben.

(8) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 8 Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die*der Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(10) Die Masterarbeit ist dem Prüfungsausschuss fristgemäß in dreifacher, gedruckter und gebundener Ausfertigung zu übergeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(11) Die Erstbewertung soll in der Regel von der*dem Betreuer*in der Masterarbeit vorgenommen werden, die*der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(12) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine*n dritte*n Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind

(13) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat fristgerecht mit einem neuen Thema zu erfolgen.

§ 11

Bildung der Modulnoten und der Note für das Studienfach Musik

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen abgelegt wurden, die Studienleistungen erbracht wurden und – bei benoteten Modulen – die Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so ist die Modulnote das gewichtete Mittel, gebildet aus den Teilprüfungsnoten multipliziert mit der Summe der ECTS-Credits der ihnen jeweils zugeordneten Teilmodule und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten ECTS-Credits des Moduls. Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Die Note für das Studienfach Musik wird als gewichtetes arithmetisches Mittel berechnet. Sie wird gebildet aus den auf das Studienfach Musik bezogenen Modulnoten multipliziert mit den ihnen jeweils zugeordneten benoteten ECTS-Credits und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten ECTS-Credits des Studienfachs (Hinweis: ohne die Note für die Masterarbeit).

§ 12**Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus
- den Noten in den beiden Studienfächern (= Unterrichtsfächern) und den Bildungswissenschaften,
 - der Note für das Modul Praxissemester und
 - der Note für die Masterarbeit.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.
- (3) Zusätzlich zur Benotung wird eine Notenverteilungsskala zur Verfügung gestellt. Diese ist in der Regel aussagekräftig, wenn mindestens 100 Datensätze vorliegen.

§ 13**Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 das Studium des Studienfachs Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste begonnen haben, schließen ihr Studium nach der für sie bereits geltenden Prüfungsordnung ab. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.
- (3) Letztmalig werden Prüfungen nach der Prüfungsordnung für das Studienfach Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste vom 25.07.2018 im Wintersemester 2025/ 2026 angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 vom 19.04.2023.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,



2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 10.05.2023

Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob

1. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
MA-LA GyGe-1: Künstlerisches Aufbaumodul (1. Sem.)	P/A	75	45	120	4	u	
MA-LA GyGe-1.1: Bandarbeit 1	GR	22,5	7,5	30	1	u	LN
MA-LA GyGe-1.2: Big-Band-Arbeit 1	GR	22,5	7,5	30	1	u	LN
MA-LA GyGe-1.3: Percussion	GR	15	15	30	1	u	LN
MA-LA GyGe-1.4: Bühnenarbeit	GR	15	15	30	1	u	LN
MA-LA GyGe-2: Musiktheorie und Musikunterricht (1. Sem.)	P/A	60	60	120	4	b	
MA-LA GyGe-2.1: Didaktik der Musiktheorie / Komponieren in der Schule	GR	30	30	60	2	b	R/HA/PP
MA-LA GyGe-2.2: Wahlpflicht 1: Analyse v Tonsatz v Instrumentation v Komponieren f. d. b. Praxis	GR	30	30	60	2	b	R/HA/PP
MA-LA GyGe-3: Musikalische Bildung aus der Perspektive der Musikpädagogik	P/B	60	120	180	6	b	
MA-LA GyGe-3.1: Didaktische Gegenstandsanalyse	SE	30	30	60	2	u	LN
MA-LA GyGe-3.2: Ausgewählte Themen der Musikpädagogik	SE	30	30	60	2	u	LN
MA-LA GyGe-3.3: Schriftliche Arbeit zur didaktischen Gegenstandsanalyse (2. Sem)	Ü	0	60	60	2	b	HA
MA-LA GyGe-4: Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen (2. Sem.)	P/A	0	0	0	0	b	
MA-LA GyGe-4.1: Begleitung und Studienprojekt Studienfach 1	SE	0	150	150	5	b	ggf. M
MA-LA GyGe-4.2: Begleitung und Studienprojekt Studienfach 2	SE	0	150	150	5	b	ggf. M
MA-LA GyGe-4.3: Begleitung Studienfach 3 ohne Studienprojekt	SE	0	60	60	2	u	LN
1. Studienjahr gesamt		195	225	420	14		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis**
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation

R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

2. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
MA-LA GyGe-5: Künstlerisches Vertiefungsmodul (3. Sem.)	P/A	105	75	180	6	b	
MA-LA GyGe-5.1: Bandarbeit 2	GR	22,5	7,5	30	1	b	PP/PRA
MA-LA GyGe-5.2: Big-Band-Arbeit 2	GR	22,5	7,5	30	1	b	PP/PRA
MA-LA GyGe-5.3: Sprechen	GR	15	15	30	1	b	PRA
MA-LA GyGe-5.4: Wahlpflicht 2: Bühnenar. v Musik u. Bewegung v Perc. v Gruppenimpro. v Instrumentenk.	GR	15	15	30	1	u	LN
MA-LA GyGe-5.5: Wahlpflicht 3: Didaktik d. Musiktheorie/Komp. i.d. Schule v Komp. f.d.b. Praxis	GR	30	30	60	2	u	LN
MA-LA GyGe-6: Musikalische Bildung aus Perspekt. d. Musikwissenschaft (3. Sem.)	P/A	90	90	180	6	b	
MA-LA GyGe-6.1: Systematische Musikwiss.	SE	30	30	60	2	b	HA
MA-LA GyGe-6.2: Musikethnologie	SE	30	30	60	2	b	HA
MA-LA GyGe-6.3: Historische Musikwiss.	SE	30	30	60	2	b	HA
MA-LA GyGe-7: Professionelles Handeln wiss.-basiert weiterentwickeln... (4. Sem.)	P/A	30	60	90	3	u	
MA-LA GyGe-7.1: ... aus der Perspektive von Musik als Unterrichtsfach	SE	30	60	90	3	u	LN
MA-LA GyGe-7.2: ... aus der Perspektive von Unterrichtsfach 2	SE					u	LN
MA-LA GyGe-7.3: ... aus der Perspektive der Bildungswissenschaften	SE					u	LN
MA-LA GyGe-8: Masterarbeit	P/B	0	0	0	0	b	
MA-LA GyGe-8.1: Masterarbeit	PR	0	600	600	20	b	HA
2. Studienjahr gesamt		225	225	450	15		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis**
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation

R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).